



Information über die Erhebung einer Ausbildungsumlage ab dem Jahr 2021

Gewerk: xyz

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen hat am 24. Juni 2019 einstimmig die Einführung einer Ausbildungsumlage ab dem Jahr 2021 beschlossen. Ziel ist es, die Ausbildung im Handwerk zu fördern und mehr Betriebe zur Ausbildung zu motivieren.

Auch für Sie ergeben sich hierdurch Änderungen:

- **Was ist die Ausbildungsumlage und wer profitiert davon?**

Ab dem 01.01.2021 werden die ausbildungsbezogenen Kosten der Handwerkskammer nicht mehr alleine von den Ausbildungsbetrieben durch Gebühren gestemmt, sondern auf alle Betriebe im jeweiligen Gewerk umgelegt. Rhein Hessische Ausbildungsbetriebe werden somit entlastet. Je mehr Auszubildende ein Betrieb beschäftigt, desto höher ist seine individuelle Entlastung. Betriebe desselben Gewerkes, die nicht ausbilden werden mit der solidarischen Umlage belastet.

- **Keine Rechnungen mehr für überbetriebliche Ausbildung, keine Gebühren mehr für Gesellen- und Zwischenprüfungen, keine Eintragungsgebühren in die Lehrlingsrolle**

Konkret heißt dies, dass Betriebe, deren Auszubildende ab dem 01.01.2021 die überbetrieblichen Ausbildungskurse der Handwerkskammer Rheinhausen besuchen, hierfür keine gesonderten Gebührenbescheide mehr erhalten. Ebenso werden für Gesellen- und Zwischenprüfungen der Handwerkskammer Rheinhausen sowie die Online-Eintragung von Azubis in die Lehrlingsrolle keine Gebühren mehr erhoben.

- **Wer muss die Ausbildungsumlage zahlen?**

Die Ausbildungsumlage gilt für alle Betriebe in den Gewerken, in denen die überbetriebliche Ausbildung durch die Handwerkskammer Rheinhausen durchgeführt wird. Die Gewerke, die über ein eigenes Umlagesystem verfügen (Soka Bau) sind hiervon nicht betroffen, die Gewerke, deren überbetriebliche Ausbildung im Standard in anderen Berufsbildungszentren durchgeführt wird, sind zunächst ebenso ausgenommen.

Neu gegründete Handwerksbetriebe sind im ersten Jahr von der Ausbildungsumlage befreit. Im zweiten und dritten Jahr des Bestehens wird die Umlage nur in halber Höhe erhoben. Danach fällt die volle Umlage an.

- **Wie hoch ist die Umlage im Gewerk xy?**

Die Ausbildungsumlage wird zukünftig gemeinsam mit dem Beitragsbescheid der Handwerkskammer erhoben. Die Höhe der Umlage wird jahresweise nach der Höhe der entstehenden Kosten festgelegt.

Für Ihr Gewerk xyz ergibt sich nach heutiger Berechnung eine jährliche Umlage von xy Euro.

Der tatsächliche Betrag kann jedoch noch von der Testberechnung abweichen.

Die Gebühr wird mit dem nächsten Beitragsbescheid im Frühjahr 2021 erhoben.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Umlage je nach Gewerk unterschiedlich hoch ist. Dies hängt einerseits von der Höhe der tatsächlichen Kosten der überbetrieblichen Ausbildung im Gewerk und andererseits vom Verhältnis der Ausbildungsbetriebe zu den Nicht-Ausbildungsbetrieben ab.

- **Nimmt die Handwerkskammer durch die Maßnahme nun mehr Geld ein?**

Die Einführung der Umlage ist für die Handwerkskammer Rheinhessen neutral. Die bisher für die überbetriebliche Ausbildung erhobenen Gebühren werden auf die Betriebe des jeweiligen Gewerkes umgelegt.

- **Muss jeder Betrieb den Ausbildungsumlagebeitrag zahlen und ist die Einführung des Beitrages rechtmäßig?**

Die betroffenen Betriebe sind verpflichtet, den Ausbildungsumlagebeitrag zu begleichen. Eine Ausbildungsumlage wird bereits von mehreren anderen Handwerkskammern erhoben. In mehreren Urteilen wurde die Rechtmäßigkeit der Gebühr festgestellt.

- **An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?**

Bitte wenden Sie sich mit Fragen zur Ausbildungsumlage an Herrn Marc Linn (Tel.: 06131 / 9992-430, E-Mail: m.linn@hwk.de) oder Herrn Dominik Ostendorf (Tel. 06131 / 9992-301, E-Mail: d.ostendorf@hwk.de).